

Empfehlung zu den Bedingungen für den Einsatz von Feuerlöschsprays mit mindestens 2 Löschmitteleinheiten (LE) für die Grundausstattung in Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung, abweichend von der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Einleitung

In den letzten Jahren hat sich der Markt für Feuerlöscheinrichtungen unter anderem um Feuerlöschsprays erweitert. Im Folgenden wird vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 ArbStättV eine Empfehlung bekanntgegeben, ob und unter welchen Bedingungen Feuerlöschsprays als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung, abweichend von der in der einschlägigen Norm DIN EN 16856:2020-06¹ im Anwendungsbereich vorgesehenen Verwendung nur im häuslichen Bereich, für die Grundausstattung in Arbeitsstätten berücksichtigt werden können. Diese Empfehlung entfaltet keine Vermutungswirkung.

Allgemeine Grundlagen

Die Anwendung der in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ beschriebenen Maßnahmen (Grundausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen für alle Arbeitsstätten gemäß Abschnitt 5 ASR A2.2 und zusätzliche Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung gemäß Abschnitt 6 ASR A2.2) führt zu zweckmäßigen Lösungen für die Umsetzung der Anforderungen von Nummer 2.2 Absatz 1 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in einer Arbeitsstätte.

Der Arbeitgeber kann von den Maßnahmen nach ASR A2.2 abweichen, wenn er bei der Festlegung von Maßnahmen den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und mit seinen Maßnahmen mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht.

Aspekte, die beim Einsatz von Feuerlöschsprays im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen

Feuerlöschsprays sind „handbetriebene Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden“ im Sinne von Abschnitt 3.6 der ASR A2.2 mit weniger als 1 kg oder 1 l Löschmittel. Sie sind keine Feuerlöscher nach DIN EN 3-7:2007-10. Technische Anforderungen und das Ablaufdatum (Gebrauchsdauer) sind in der DIN EN 16856: 2020-06 „Feuerlöschsprays“ festgelegt.

Unter Beachtung der ASR A2.2 hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob Feuerlöschsprays bei normaler Brandgefährdung für die Arbeitsstätte oder einzelne Teilbereiche der Arbeitsstätte anteilig für die Grundausstattung geeignet sind. Bei erhöhter Brandgefährdung gehören Feuerlöschsprays nicht zur Grundausstattung.

¹ DIN EN 16856:2020-06 Feuerlöschsprays; Deutsche Fassung EN 16856:2020

Anwendung

Die Anwendung von Feuerlöschsprays nach DIN EN 16856 unterscheidet sich von Feuerlöschern nach DIN EN 3 - 7 aufgrund der Bauart, der technischen Anforderungen und Kennwerte sowie der Handhabung. Dies sind unter anderem folgende Unterschiede (nicht abschließend):

Feuerlöschspray nach DIN EN 16856	Feuerlöscher nach DIN EN 3 - 7
– mindestens 75 % des Löschmittels müssen eine Wurfweite von mindestens 2 m erreichen	– keine normative Mindestwurfweite gefordert (für wässrige Löschmittel ist eine Wurfweite von ca. 3 bis 4 m üblich)
– maximale Betriebstemperatur 50 °C	– maximale Betriebstemperatur 60 °C
– in Abhängigkeit von der Düse im Sprühkopf entsteht ein schmalere Löschmittelstrahl	– aufgrund der Düsengestaltung und des Drucks entsteht ein breiterer Löschmittelstrahl
– geringes Gewicht durch weniger als 1 kg oder 1 l Löschmittel	– Gewicht in Abhängigkeit von der Löschmittelmenge (2, 3, 6 oder 9 l bei flüssigen Löschmitteln)
– Handhabung vergleichbar mit einer Spraydose	– Handhabung entsprechend der Bauform (Auslöseeinrichtung, Schlauchleitung, Unterbrechungseinrichtung)

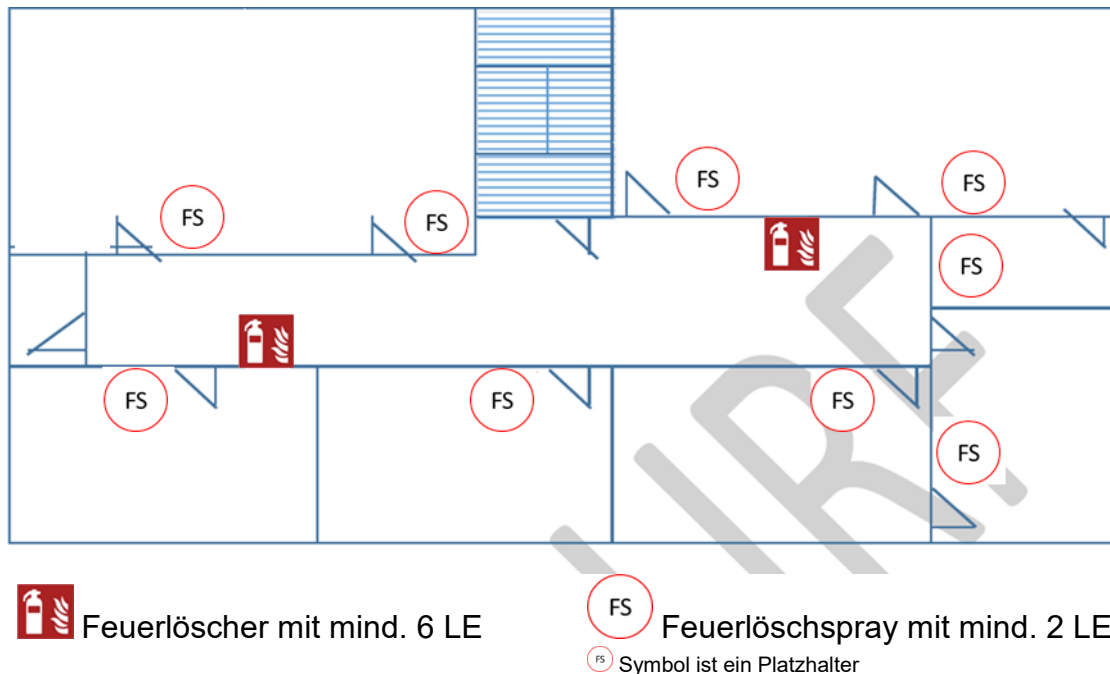
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere folgende Aspekte bei der anteiligen Verwendung von Feuerlöschsprays für die Grundausstattung zu berücksichtigen:

- Die Feuerlöschsprays müssen der DIN EN 16856 entsprechen und über mindestens 2 LE für die Brandklasse A verfügen.
- Feuerlöschsprays dürfen nicht in Räumen verwendet werden, in denen besondere Gefährdungen durch elektrische Anlagen vorliegen (z. B. Räume mit Schaltanlagen oder Energieverteilungsanlagen).
- Die Beschäftigten werden in der Handhabung der Feuerlöschsprays sowie in der Vorgehensweise zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung unterwiesen.
- Die Feuerlöschsprays sind für Beschäftigte zu jeder Zeit zugänglich und einsetzbar in Halterungen an der Wand gut sichtbar bereitzuhalten (z. B. in der Nähe der Ausgänge, im Verlauf der Fluchtwege). Die vorhersehbare missbräuchliche Nutzung oder auch mögliche Entwendung (z. B. durch Kinder) ist durch geeignete Standortauswahl oder andere wirksame Maßnahmen zu vermeiden.
- Die Feuerlöschsprays werden regelmäßig auf Vorhandensein, Unversehrtheit und Einhaltung des maximalen Ablaufdatums (Gebrauchsdauer) überprüft. Nach DIN EN 16856 haben Feuerlöschsprays ein maximales Ablaufdatum von 39 Monaten ab dem Herstellungsdatum.
- Je angefangene 400 m² Grundfläche wird mindestens ein Feuerlöscher mit 6 LE gut und auf kurzem Wege (maximal 20 m tatsächliche Laufweglänge) erreichbar bereitgestellt.

- Die übrigen Löschmitteleinheiten nach Tabelle 3 ASR A2.2 werden durch Feuerlöschsprays mit mindestens 2 LE, gleichmäßig verteilt im Anwendungsbereich, gewährleistet.
- Der Arbeitgeber stellt sicher, dass keine Verwechslungsgefahr mit anderen Spraydosen besteht, die in der Arbeitsstätte verwendet werden.

Beispiel Ausstattung einer Büroebene/-geschoss mit einer Grundfläche von 560 m²:

- Nach Tabelle 3 ASR A2.2 sind 24 LE erforderlich.
- Die Grundfläche zwischen 400 m² und 800 m² erfordert weiterhin den Einsatz von 2 Feuerlöschern mit je 6 LE.
- Zum Erreichen der 24 LE wären ergänzend 6 Feuerlöschsprays mit je 2 LE ausreichend, im dargestellten Beispiel werden 9 Feuerlöschsprays mit je 2 LE gleichmäßig im Anwendungsbereich verteilt angebracht.



Einsatzbereiche

Mögliche Einsatzbereiche für Feuerlöschsprays sind Arbeitsstätten oder einzelne Teilbereiche mit normaler Brandgefährdung, z. B. Büros in Verwaltungsbereichen, Aufenthaltsräume in Kindertageseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen oder Arztpraxen.

Auswahl und Prüfung

Für die Auswahl von Feuerlöschsprays zur Anwendung sind in Arbeitsstätten im Rahmen der Grundausstattung nur Feuerlöschsprays mit mindestens 2 LE zulässig.

Feuerlöschsprays sind Druckgasbehälter und müssen der 13. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) entsprechen. Sie müssen mit dem Zeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon) für die Erklärung der Übereinstimmung mit der Aerosolpackungsverordnung gekennzeichnet sein.

Ein hilfreiches Kriterium für den Arbeitgeber bei der Auswahl von geeigneten Feuerlöschsprays ist ein durch eine Zertifizierungsstelle gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vergebenes GS-Zeichen.

Basierend auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) legt die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) fest, dass der Arbeitgeber die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, die der Sicherheit der Beschäftigten dienen, regelmäßig zu prüfen hat. Der unbestimmte Begriff „regelmäßig“ muss durch den Arbeitgeber mittels einer Beurteilung der Betriebsbedingungen, der Produkteigenschaften und der zu erwartenden Gefährdung bei Ausfall der Feuerlöscheinrichtung durch eine konkrete Frist ersetzt werden.

Feuerlöschsprays können bauartbedingt nicht auf Funktionsfähigkeit (z. B. Feststellung von Druckverlust beim Treibmittel und Löschmitteleigenschaften) überprüft und nach Gebrauch wieder befüllt werden und sind daher spätestens nach dem vom Hersteller angegebenen maximalen Ablaufdatum (Gebrauchsdauer) auszutauschen und sachgemäß zu entsorgen.